

In der Senatssitzung am 13. Februar 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

09.02.2024

L 11

Vorlage für die Sitzung des Senats am 13.02.2023

Arbeitsaufnahme und Rückzahlung von sogenannten Doppelzahlungen beim Bürgergeld

(Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang und in welcher Höhe haben die Jobcenter im Land Bremen im Jahr 2022 unter dem damaligen Hartz IV-System und im Jahr 2023 unter dem neuen Bürgergeldsystem sogenannte Doppelzahlungen aufgrund von Arbeitsaufnahmen von Leistungsempfängern und -empfängerinnen zurückgefordert?
2. Welche gesetzlichen Vorgaben kommen für die Rückforderung einer Doppelzahlung bei Arbeitsaufnahme zur Anwendung und unter welchen Voraussetzungen werden diese Vorgaben, trotz einer Arbeitsaufnahme, nicht zur Anwendung kommen?
3. Leitet der Senat von den Kenntnissen, die er über die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben hat, Handlungsbedarfe ab?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die gewünschten Angaben zu Umfang und der Höhe von SGB-II-Leistungen, die aufgrund von Überzahlungen wegen einer Arbeitsaufnahme in den Jahren 2022 und 2023 entstanden und zurückgefordert wurden, können nicht gemacht werden, da es hierfür keine technische Abfragemöglichkeit gibt. Rückforderungen nach §§ 45 und 48 SGB X für zu Unrecht gezahlte Leistungen werden nicht nach Gründen für eine Rückforderung aufgeschlüsselt erfasst, eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

Wenn jemand während des Leistungsbezugs nach dem SGB II wieder erwerbstätig wird und eigenes Einkommen erzielt, müssen die zu viel gewährten Leistungen zurückgefordert werden. Dies soll sicherstellen, dass die Sozialleistungen bedarfsdeckend und situationsgerecht bleiben.

Wurden also Leistungen nach dem SGB II für einen Zeitraum gewährt, in dem gleichzeitig auch Einkommen durch die Leistungsempfänger:in erzielt wurden, werden die Leistungen entsprechend den Voraussetzungen nach §§ 45 und 48 SGB X zurückgefordert.

Eine Rückforderung von SGB-II-Leistungen trotz Einkommen aufgrund einer Arbeitsaufnahme unterbleibt, wenn das erzielte Einkommen des SGB-II-Leistungsempfängers oder der Empfängerin die gesetzlich zulässigen Freibeträge nicht übersteigt, d.h. der Anspruch auf SGB II-Leistungen trotz Arbeitsaufnahme unverändert bleibt.

Die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben liegt in der federführenden Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit und erfolgt unter Einhaltung etablierter Prozesse. Für den Senat besteht kein Handlungsbedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Rückforderungen erfolgen sowohl bei Männern als auch bei Frauen. Überbrückungsdarlehen werden sowohl Männern als auch Frauen gewährt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 09.02.2024 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.